FH CAMPUS WIEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

An die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien
Per E-Mail: stellungnahmen@aq.ac.at

Wien, am 20.4.2021

Stellungnahme der Fachhochschule Campus Wien zu dem Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 (FH-AkkVO 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 und die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen. Die Stellungnahme ist in vier Teile gegliedert, konkrete Vorschläge sind gelb unterlegt. Einführend einige grundsätzliche Anmerkungen der FH Campus Wien, gefolgt von Punkten, die rechtlich nicht gedeckt erscheinen sowie weitere detaillierte Anmerkungen zur Verordnung und abschließend formale Punkte.

1 Grundsätzliche Anmerkungen:

- **Qualitätsentwicklung und -sicherung ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen**

Ein Grundsatz der ESG in Bezug auf Qualitätssicherung ist, dass die Hauptverantwortung für die Qualität ihres Angebots und für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen liegt. Ein weiterer Grundsatz ist, dass die Qualitätssicherung die Vielfalt der Hochschulsysteme, Hochschulen, Studiengänge und Studierenden widerspiegelt. Weiters werden die Entwicklung einer Qualitätskultur und die Berücksichtigung der Bedürfnisse und Erwartungen der Studierenden, der übrigen Interessengruppen und der Gesellschaft als Grundsätze festgehalten.

Diese Grundsätze machen deutlich, dass es Hochschulen um eine Qualitätsentwicklung gehen soll und Zugang und Output zu Qualitätssicherung der jeweiligen Hochschule entsprechend gewählt werden sollen. Dies bedeutet, dass zusätzliche detailliert ausgearbeitete nationale Regelungen zu einer **Einengung der Verantwortung** der Hochschulen für die Qualitätssicherung führen und den Spielraum für eine individuelle Qualitätsentwicklung einengen.

Daher ist es bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2021 gegenüber der Vorversion weitere Details zu Qualitätssicherung aufgenommen hat. Es wäre wünschenswert gewesen, Diskussionsrunden anzusetzen, um gemeinsam die Verordnung zu straffen und die Komplexität zu reduzieren. Dadurch wäre ein Commitment der Hochschulen gefördert worden und ein vertieftes gemeinsames Verständnis entstanden.

Vorschlag: Angeregt wird, keine weiteren allfälligen Erläuterungen – siehe Dokumentation – zu formulieren.

- **Zertifizierte Qualitätsmanagementsysteme in den Hochschulen**

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen und der Akkreditierungs-VO bzw. der Audit-Richtlinie sollten die Überprüfungsbereiche sinnvoll voneinander getrennt sein. Im Moment werden sowohl in der gem. § 23 HS-QSG alle sieben Jahre erforderlichen Auditierung und Zertifizierung des institutionellen QM-Systems als auch bei der Akkreditierung jedes einzelnen neuen Studiengangs institutionelle Leistungsbereiche der FH-Einrichtungen immer wieder besprochen und bewertet. Dies führt zur Verwirrung durch unterschiedliche Ansichten und Bewertungen durch die Gutachter*innen. Institutionelle Audits bestätigen die Fähigkeit einer fachhochschulischen Einrichtung, ihre Studien qualitätsvoll zu betreiben.

Vorschlag: Wenn eine Hochschuleinrichtung über eine aufrechte Zertifizierung ihres QM-Systems verfügt, so sollte diese nicht bei jeder einzelnen Programmakkreditierung erneut überprüft werden. Ein Bezug auf Ergebnisse abgeschlossener Verfahren sollte genommen werden. Damit könnte eine bessere Abstimmung der einzelnen Verfahren aufeinander erreicht werden.

- **Bedenken formeller Natur und inhaltlicher Natur**

Wie bereits angeführt, weist der Entwurf der neuen FH-AkkVO 2021 eine steigende Anzahl an Details auf. Laut Stufenbau der Rechtsordnung kann die FH-Akkreditierungsverordnung insbesondere die Bestimmungen des FHG und des HS-QSG zwar konkretisieren, aber nicht in irgendeiner Form erweitern oder uminterpretieren.

Punkte dazu werden im nachfolgenden Abschnitt angeführt.

2 Punkte in der FH-Akkreditierungsverordnung ohne rechtliche Deckung

§ 2 Abs 3

- § 23 Abs 6 HS-QSG bestimmt, dass die institutionelle Akkreditierung befristet für sechs Jahre und die Akkreditierung von Studiengängen unbefristet auszusprechen sind. Insofern ist die hier angeführte Verlängerung der Studiengänge nicht mit dem HS-QSG vereinbar. Passus zu Studiengängen streichen.

§ 9 Abs 2

- Ebenso steht die Bestimmung zu § 23 Abs 6 HS-QSG im Widerspruch, wonach eine unbefristete Akkreditierung von Studiengängen erst nach zwölf Jahren ausgesprochen wird. Passus zu Studiengängen streichen.

§ 9 Abs 4 Z 4

- Unklar ist, was gemeint ist, mit „Anzahl der Studiengänge je Studienjahr“ und inwiefern dies eine Angabe des Akkreditierungsbescheids gemäß § 23 HS-QSG darstellt. Passus streichen.

§ 9 Abs 5 Z 4

- Organisationsform und verwendete Sprachen sind keine Angaben des Akkreditierungsescheids gemäß § 23 Abs 6 HS-QSG. Hier geht die Verordnung über das Gesetz hinaus.
  Genannten Punkte streichen.

§ 9 Abs 5 Z 6

- Die Benennung der Kooperationspartner im Bescheid geht über die in § 23 HS-QSG genannten Angaben des Akkreditierungsbescheids hinaus. In diesem Verfahrensstadium können noch nicht alle Kooperationspartner benannt werden bzw. würde die Nennung sämtlicher Kooperationspartner ausufern, wenn Praktikumsgeber (wie in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen) oder Firmen-Kooperationspartner bei dualen Studiengängen unter diesen Begriff subsumiert werden.
  Benennung Kooperationspartner streichen.

§ 14 Abs 1 Z 2

- Auch hier werden Organisationsform und verwendete Sprache als Elemente des Akkreditierungsbescheids angeführt, was über die Regelung von § 23 Abs 6 HS-QSG hinausgeht (siehe Anmerkung zu § 9).
  Organisationsform und verwendete Sprache streichen

§ 14 (1) Z 5

- Die Änderung allfälliger Kooperationspartner im Bescheid, welche für die Durchführung des Studiengangs oder der Studiengänge benötigt werden ist analog zu § 9 Abs 5 Z 6 als nicht adäquat zu sehen.
  Nennung der Kooperationspartner im Bescheid streichen

§ 14 Abs 1 Z 6

- Es ist nicht nachvollziehbar, dass Satzungsänderungen von Fachhochschulen, die nach dem 1.1.2021 akkreditiert werden, bescheidrelevante Änderungen darstellen. Die Satzung samt den dazugehörigen Dokumenten (sh. § 10 FHG) unterliegt einer steten Weiterentwicklung und wird entsprechend oft geändert.
  Passus streichen

§§ 15, 16, 17 und weitere

- Der Entwurf spricht an mehreren Stellen vom „Entwicklungsplan“ der Fachhochschulen. Dafür gibt es im Falle der bestehenden Einrichtungen keine Rechtsgrundlage.
  Streichung des Begriffs

- Der Entwurf spricht an unterschiedlichen Stellen von einem „Stellenplan“. Das Gesetz sieht einen solchen Stellenplan nicht vor. Die diesbezüglich detailliert beschriebenen Nachweise stellen einen Eingriff in die hochschulische Autonomie dar. Es erschließt sich der Sinn nicht, weshalb eine akkreditierte und zertifizierte Einrichtung bei Programmakkreditierungen eine Personalplanung vorlegen muss.
  Passus streichen.

§ 17 Abs 4

- Die Bestimmungen zum Prüfkriterium „Finanzierung“ sind detaillierter als in der FH-AkkVO 2019. Auch hier stellen die detailliert beschriebenen zu erbringenden Nachweise einen Eingriff in die hochschulische Autonomie dar. Es liegt im ureigensten Interesse des

Erhalters, die Finanzierung eines Studiengangs im Einklang mit einer hohen Qualität sicherzustellen. Hier wäre zu wünschen, dass den Hochschulen mehr Vertrauen entgegengebracht wird.
Vorschlag: Passus aus der FH-AkkVO 2019 belassen.

§ 15 Abs 3 Z 2 lit a und b

- Die geforderten Angelegenheiten „leitende Grundsätze und Aufgaben der Fachhochschule“ und „Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnung für wissenschaftlich und berufspraktisch qualifiziertes Personal“ sind in § 10 Abs 3 Z 10 FHG nicht als Mindestbestandteile der Satzung genannt.
  Passus streichen.

§ 15 Abs 5 Z 5 lit d; 17 Abs 2 Z 5 lit d

- Gemäß § 13 Abs 4 FHG sind die konkreten Prüfungsmodalitäten den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Prüfungsmethoden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens zu prüfen, geht über das Gesetz hinaus und stellt zudem einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art 17 Staatsgrundgesetz (StGG) dar.
  Passus streichen.

§ 15 Abs 5 Z 8, 9 und 10; § 17 Abs 2 Z 8, 9 und 10

- § 10 Abs 3 Z 10 FHG legt fest, welche hochschulinternen Normen Teil der Satzung sind. Darüber hinaus liegt es in der Autonomie der Hochschulen, die Satzung zu erweitern. Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen sind nicht zwingend Teil der Satzung.
  Bestimmungen streichen.

§ 15 Abs 8 Z 5 lit b; § 16 Abs 7 Z 5 lit b; § 17 Abs 3 Z 4 lit b

- Die hier geforderten Personalkategorien in der Satzung sind nicht in den Mindestbestandteilen einer Satzung gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG enthalten.
  Passus streichen.

§ 15 Abs 8 Z 10; § 16 Abs 7 Z 10; § 17 Abs 3 Z 5

- Die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden unterliegt der hochschulischen Autonomie.
  Bestimmung streichen.

3 Weitere Punkte der FH-Akkreditierungsverordnung

§ 4 Abs 5 lit a

- Die Anerkennung von Ergebnissen bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren sollte bereits zu Beginn des Verfahrens erfolgen, da andernfalls in der Praxis keine Erleichterungen zu erwarten sind.
  „……sind die Ergebnisse bereits stattgefundener Qualitätssicherungsverfahren zu Beginn des Verfahrens anzuerkennen.“

§ 4 Abs 5 lit c

- Festlegung eines abweichenden Verfahrens im Falle der Programmakkreditierung gemeinsamer Studienprogramme. Diese Möglichkeit ist zu begrüßen und wird positiv gesehen. Im Sinne der Planungssicherheit wäre es wichtig, dass die antragstellende(n)

Institution(en) rechtzeitig wissen, was bei einem abweichenden Verfahren auf sie zukommt.

Vorschlag: Im Falle der Programmakkreditierung von gemeinsamen Studienprogrammen mit einer öffentlichen Universität gemäß § 6 Abs. 1 UG kann das Board vor Einreichung des Akkreditierungsantrags unter Berücksichtigung auf Antrag der antragstellenden Institution ein abweichendes Verfahren festlegen. Der Antrag soll auf die Kooperationsvereinbarung, die Qualitätssicherung und die Curricula-Entwicklung Bezug nehmen.

§ 6 Abs 3

- Anmerkung zu folgender Passage: „… findet der Vor-Ort-Besuch am vorgesehen Ort der Durchführung des Studiengangs statt."
  Anstelle der Verpflichtung zum Vor-Ort-Besuch am vorgesehenen Ort der Durchführung sollte eine Kann-Bestimmung aufgenommen werden, da das Board den Gegebenheiten entsprechend auch eine andere Vorgangsweise festlegen kann.
  Vorschlag: „…falls das Board einen Vor-Ort-Besuch im Verfahren vorsieht, findet dieser …."

§ 8

- 5. Zeile: Gemäß der geltenden Verordnung kann die Fachhochschule auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter*innen darlegen.
  Ergänzung: „…hat die Fachhochschule die Möglichkeit, auf sachliche Fehler im Gutachten hinzuweisen und auch abweichende Meinungen zu den Feststellungen und Bewertungen der Gutachter*innen darzulegen."

- Ab Zeile 7: Positiv gesehen wird, dass Änderungen bis zu Board-Sitzung möglich sind. Die weitere Vorgangsweise sollte vor der Entscheidung des Boards mit der Fachhochschule abgestimmt werden, da damit Kosten und eine längere Verfahrensdauer verbunden sein könnten.

  Vorschlag: Die Gutachter*innen nehmen bei Bedarf Korrekturen sachlicher Fehler im Gutachten vor. In diesem Fall übermittelt die Geschäftsstelle das endgültige Gutachten zur Kenntnisnahme an die antragstellende Institution und stimmt mögliche zu wiederholende bzw. zusätzliche Verfahrensschritte mit der Institution ab. Das Gutachten und die gegebenenfalls vorliegende Stellungnahme der antragstellenden Institution werden vom Board der AQ Austria in der Akkreditierungsentscheidung gewürdigt. Wenn das Board der AQ Austria die Stellungnahme oder Teile der Stellungnahme als Änderung des Antrags qualifiziert, so entscheidet das Board nach Abstimmung mit der antragstellenden Institution entsprechend § 3 Abs. 11 über die weitere Vorgangsweise und zu wiederholende oder zusätzliche Verfahrensschritte.

§ 14 Abs 1 Z 2

- Anmerkung zu folgender Passage: „Änderung des Studienplans, die das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs wesentlich verändert, …." Es ist davon auszugehen, dass hier die intendierten Lernergebnisse auf Programmebene gemeint sind, da wohl nicht gemeint ist, dass jede Veränderung von Lernergebnissen auf Modul- bzw. auf Lehrveranstaltungsebene zu einem bescheidrelevanten Verfahren führt.

  Vorschlag: Änderung des Studienplans, die das Profil des Studiengangs und die intendierten Lernergebnisse auf Programmebene inhaltlich wesentlich verändert, …

§§ 15, 16, 17 und weitere

- Der Verordnungsentwurf spricht an unterschiedlichen Stellen von „Kernbereichen bzw. von fachlichen Kernbereichen“, „Lernergebnissen“ und „Qualifikationszielen“. Diese Begriffe sind gesetzlich nicht festgelegt. Die Auslegung liegt in der hochschulischen Autonomie.

  Vorschlag: Die Verordnung sollte festhalten, dass die Gutachter*innen jene Definitionen heranzuziehen haben, die die jeweilige Hochschule intern definiert.
  Siehe erster Absatz Punkt § 17 (2)
  Die nachfolgenden Kriterien werden unter Berücksichtigung der hochschulischen institutionell akkordierten Definitionen z.B. „Kernbereiche“, „Lernergebnisse“ und „Qualifikationsziele“ angewendet und berücksichtigen die zunehmend heterogene Studierendenschaft. ……

  Analoge Verweise auf die Hochschulautonomie zu diese Begriffen sind in anderen Paragrafen erforderlich z.B. § 17 Abs 2 Z 8 lit b wo erstmals der Begriff Qualifikationsziel erwähnt ist.

§ 15 Abs 7 Z 3 sowie § 15 Abs 11

- Wir ersuchen, vom Nachweis von Forschungs- und Entwicklungskooperationen abzusehen. Gerade neue Institutionen werden noch keine Forschungs- und Entwicklungskooperationen nachweisen können, auch nicht als Absichtserklärungen.
  Passage streichen.

§ 15 Abs 8 Z 11; § 16 Abs 7 Z 11; § 17 Abs 3 Z 8

- Die Bestimmung ist unklar und wird von unterschiedlichen Gutachter*innen unterschiedlich ausgelegt werden. Eine Gleichbehandlung ist in einem derartigen Rahmen nicht möglich.
  Passus streichen.

§ 15 Abs 10; § 16 Abs 9; § 17 Abs 5

- Verfügungsberechtigungen in einem so frühen Verfahrensstadium vertraglich sicherzustellen und entsprechend nachweisen zu können, ist in der Praxis problematisch.
  Passus streichen

§ 17 Abs 1 Z 2

- Die „fortlaufende Einhaltung der Kriterien“ impliziert, dass nicht die Qualitäts(weiter)entwicklung Ziel ist, sondern ein einengendes Einhalten von Kriterien.
  Passus streichen.

§ 17 Abs 1 Z 2

- Die FH-AkkVO 2021 beinhaltet in den Litterae a-g wesentlich genauere Bestimmungen gegenüber dem äquivalenten Passus in der FH-AkkVO 2019. Das schafft einerseits mehr Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit, schränkt aber auch Handlungsspielräume in der Gestaltung eines Curriculums ein bzw. ermöglicht eine Gutachter*innenprüfung bis hin in Lehrveranstaltungsdetails. Dies betrifft insbesondere lit b (fachliche Kernbereiche) und lit d (Module und Lehrveranstaltungen).

  Vorschlag: Passus aus der FH-AkkVO 2019 belassen.

4 Formale Punkte:

Inhaltsverzeichnis

- Ein vorgeschaltetes Inhaltsverzeichnis könnte zur besseren Orientierung innerhalb des Dokuments beitragen.
  Inhaltsverzeichnis einfügen

- Es wird begrüßt, dass das Dokument sprachlich die männliche und weibliche Schreibweise verwendet. Es könnte noch ein weiterer Schritt gesetzt werden, auch das dritte Geschlecht einzubeziehen.
  Anregung: sprachliche Einbeziehung des dritten Geschlechts z.B. Student*innen

- Inkrafttreten der Verordnung: Die Verordnung sollte frühestens im November/Dezember 2021 in Kraft treten, um die Bearbeitung von laufenden Verfahren zu erleichtern.
  Datum ergänzen, ab dem die Verordnung in Kraft treten soll.

§ 3 Abs 1

- Im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung sollte die elektronische Einbringung ausreichen.
  Papierform streichen

§ 3 Abs 5

- Begrüßt wird, dass Anträge in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden können

§ 3 Abs 8

- Wir ersuchen im Sinne von Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung um Streichung dieses Punktes.
  Gesamten Punkt zur Übermittlung weiterer Exemplare des Antrags streichen.

§ 3 Abs 9

- In diesem Verfahrensstadium kann ein derartiger Nachweis nicht endgültig erbracht werden.
  Anstelle des „Nachweises der Anerkennung“ „Voraussetzungen für die Anerkennung“ einfügen

§ 3 Abs 11

- Es ist unklar, ob unter „ein entsprechendes Verfahren zur Aufnahme“ das Aufnahmeverfahren für jene Personen gemeint ist, deren Studienplätze von einem privaten Rechtsträger finanziert werden, gemeint ist.
  „entsprechendes Verfahren“ präzisieren

§ 3 Abs 12

- Begrüßt wird, dass Anträge bis zur Entscheidung des Boards der AQ Austria geändert werden können.

§ 15 iVm § 17

- Im Verfahren der institutionellen Akkreditierung sind sämtliche Studiengänge zu akkreditieren. Die Verordnung wäre leichter lesbar, indem anstelle der doppelten Ausformulierung von Passagen mit Verweisen gearbeitet würde. Verwirrend ist auch eine unterschiedliche Reihung der einzelnen Aspekte in unterschiedlichen Paragrafen und eine unterschiedliche Bezeichnung von Kriterien.
  Vorschlag:
  - Setzen von Verweisen statt Doppelungen
  - Kriterien gleich bezeichnen; so heißt es in § 15 Abs 1 „Profil und Ziel“, in § 16 Abs 1 „Profil und Zielsetzung“.
  - In § 15 Abs 7 Z 2 wird der Begriff „akademischen Anspruch“ und in § 17 Abs 6 Z 1 der Begriff „wissenschaftlichen Standards“ verwendet. Begriffe abstimmen.
  - In § 15 Abs 8 Z 4 den Satz anfügen wie er in § 16 Abs 7 Z 4 enthalten ist: „Die fachlichen Kernbereiche bilden die wesentlichen Fächer des Studiengangs und damit die zentralen im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen ab“.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzubringen und stehen für Fragen bzw. weiterführende Diskussionen zur Verfügung.

FH Campus Wien
Favoritenstraße 226
1100 Wien